



**Informationen des Prüfungsamtes der
Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik und Medientechnik**

Rainer-Gruenter-Str. 21, 42119 Wuppertal

Rücktritt von Prüfungen

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei einer Abmeldung bzw. einem Rücktritt zwei Fälle zu unterscheiden, für die verschiedene Regelungen gelten:

1. Abmeldung innerhalb der Abmeldefrist

Nach der fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung besteht im Regelfall bis zum siebten Tag vor der Prüfung die Möglichkeit, sich ohne Begründung von der Prüfung abzumelden.

Beispiel: Die Abmeldung von einer Klausur, die am Dienstag, den 15.03., stattfindet, ist möglich bis Ablauf des vorherigen Dienstages (08.03.).

2. Rücktritt aus triftigem Grund nach Ablauf der Abmeldefrist

Nach Ablauf der Abmeldefrist kann nur aus triftigem Grund (z.B. Erkrankung) von einer Prüfung zurückgetreten werden. Der Rücktritt wird nur genehmigt, wenn er unverzüglich beantragt wird und der triftige Grund glaubhaft gemacht wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung des triftigen Grundes (z.B. ärztliches Attest) sind einzureichen. Bitte beachten Sie hierzu die detaillierten Hinweise unter II.

Wird eine Prüfung aus triftigem Grund abgebrochen, ist direkt vor Ort der Rücktritt gegenüber den Aufsichtführenden zu erklären. Der triftige Grund für den Prüfungsabbruch ist unverzüglich glaubhaft zu machen.

Wird ein Rücktritt nicht beantragt oder nicht genehmigt, wird eine nicht angetretene Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, eine abgebrochene Prüfung entsprechend der erbrachten Leistung.

II. Hinweise zu Rücktritten aus triftigem Grund

1. Erkrankung

Sollten Sie am Tag einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung krank sein, sind Sie verpflichtet:

- über Ihren Matrikelnummer-Account (und nur über diesen) unverzüglich und noch vor der Prüfung den*die Prüfer*in per E-Mail zu informieren. Folgende Angaben sind dafür notwendig: Namen, Vornamen, Matrikel-Nr., (Teil-)studiengang, Bezeichnung des Prüfungs-Moduls, Prüfungsdatum
- unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, ein ärztliches Attest einzuholen. Das Formular für das ärztliche Attest können Sie hier downloaden:

[Ärztliches Attest](#)

- über den folgenden Link [Attest-Upload](#) unverzüglich im ZPA (d.h. innerhalb von drei Werktagen) das ärztliche Attest (per PDF-Upload über den o.g. Link) einzureichen. Das von Ihnen hochgeladene Attest erreicht automatisch Ihre zuständige Sachbearbeitung.

[Anleitung Attest Upload](#)

Bitte beachten Sie, dass der Upload nur aus dem Uninetz heraus funktioniert. Hierzu ist eventuell eine [VPN Verbindung](#) notwendig.

Wichtig: Sie müssen für jede eingeschränkt wiederholbare Prüfung, die Sie krankheitsbedingt verpassen, ein Attest uploaden und die PDF Datei dementsprechend je Prüfung umbenennen.

Im Einzelfall kann die*der zuständige (Fach-)Prüfungsausschuss-Vorsitzende ein Attest von einem Vertrauensarzt bzw. von einer Vertrauensärztin verlangen ([Liste](#)). Die Kosten hierfür trägt die Bergische Universität Wuppertal (§ 63 Abs. 7 HG NW).

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die An- oder Aberkennung des Attestes als Rücktritts Antrag. Bei Anerkennung wird der Rücktritt im System eingetragen; eine Aberkennung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Beim Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung ist der Rücktritt gegenüber den Aufsichtführenden zu Protokoll zu geben und zu unterzeichnen. Der Nachweis eines triftigen Grundes (insbesondere ärztliches Attest) ist in allen Fällen ebenfalls grundsätzlich **innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag** beim Prüfungsamt einzureichen.

Eine nachträgliche Annahme eines Rücktritts Antrags für eine nicht angetretene Prüfung ist nur möglich, wenn die bzw. der Antragsteller*in die Handlungsunfähigkeit (z.B. aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls) zum Prüfungstermin nachweisen kann. Ein nachträglicher Rücktritts Antrag für eine vollständig abgelegte Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Sonstiger triftiger Grund

Als triftiger Grund für einen Rücktritt werden sowohl atypische persönliche Lebensumstände als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen anerkannt.

Atypische persönliche Lebensumstände als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt liegen vor, wenn vor oder während der Prüfung Lebensumstände eingetreten sind, die Kandidat*innen außergewöhnlich belasten und daran hindern, normale Leistungen zu erbringen (z.B. Tod eines nahen Angehörigen während der Prüfungsvorbereitung). Die atypischen persönlichen Lebensumstände sind gegenüber dem Prüfungsausschuss darzulegen und durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt setzen eine außergewöhnliche und erhebliche, vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens voraus. Die Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen wird vom Prüfungsausschuss aufgrund eines ärztlichen Attests festgestellt, in dem die Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfungssituation durch eine*n medizinsche*n Sachverständige*n bestätigt wird.

Da sich im Nachhinein üblicherweise nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt, ob zum Prüfungszeitpunkt Symptome vorlagen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen, muss die Befunderhebung durch die oder den ärztliche*n Sachverständige*n vor dem oder am Prüfungstag stattfinden. Nötigenfalls ist hierzu der diensthabende kassenärztliche Notdienst zu konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsangst und Prüfungsstress und damit verbundene Symptome grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund darstellen.

Ebenfalls stellen Dauerleiden und/oder chronische Erkrankungen – außer in nachweislich akuten Phasen – grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund dar. In diesen Fällen kann ggf. vor Anmeldung zur Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Zur Vereinfachung und zur Information der oder des ärztlichen Sachverständigen soll der vom Prüfungsausschuss bereitgestellte Attest-Vordruck verwendet werden.

Der Gebrauch von unrichtigen Gesundheitszeugnissen gegenüber dem Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde stellt zudem eine Straftat dar, die gem. § 279 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.